

THEMENPROFIL



# Ehe & Konkubinat



THEMENPROFIL

# Ehe und Konkubinat

Version 4 - 02.06.2023

Versionen 2-4: Redaktionelle Bearbeitung  
Erstveröffentlichung: 02.10.2018

© Viva Kirche Schweiz  
Hauentalstrasse 138, 8200 Schaffhausen  
[www.vivakirche.ch](http://www.vivakirche.ch)

Die Viva Kirche Schweiz hat die Aufgabe, Lebens- und Gesellschaftsfragen sowie die damit verbundenen Ansichten und Meinungen zu diskutieren und mit dem biblischen Zeugnis zu vergleichen, um daraus Überzeugungen, Leitlinien und Orientierungshilfen zu entwickeln. Mit diesem Themenprofil zeigen wir, wie Gott die Ehe als Form des Zusammenlebens von Mann und Frau eingesetzt hat. Es ist uns bewusst, dass angesichts vieler Scheidungen und der damit verbundenen Herausforderungen die Ehe in Misskredit geraten ist. Viele wählen das Konkubinat als alternative Lebensgemeinschaft. Dieses Themenprofil soll unseren Kirchen helfen, auch mit diesem Lebensentwurf umzugehen.

# 1

## **Die Überzeugung für die Ehe als öffentlich-rechtliche Verbindung nimmt in unserer Gesellschaft ab.<sup>1</sup>**

In der Schweiz war die Ehe während Jahrhunderten die einzig öffentlich mögliche Form des Zusammenlebens von Mann und Frau. Das Konkubinat war bis 1972 rechtlich verboten.<sup>2</sup> Als Konkubinat<sup>3</sup> wird das Zusammenleben zweier verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Personen ohne Trauschein in einer eheähnlichen Gemeinschaft bezeichnet. Das Konkubinat als Form des Zusammenlebens wird oft gewählt, um in einer verbindlichen Beziehung Leben zu teilen, sich jedoch (noch) nicht oder nicht mehr den inneren und äusseren Regeln einer Eheschliessung zu verpflichten. Jugendliche, Geschiedene, Verwitwete oder Senioren nutzen es, um ihrer Partnerschaft oder der Patchworkfamilie eine Form zu geben. Zurzeit gibt die Schweizer Rechtsprechung dem Konkubinat keine Verpflichtungen<sup>4</sup> vor. Aus christlich ethischer Sicht bedeutet die Eheschliessung die gegenseitige Verpflichtung, das ganze Leben mit einem Partner zu teilen

(«bis dass der Tod uns scheidet»). In unserer Gesellschaft setzt sich jedoch die Vorstellung eines Lebensabschnittspartners durch – egal ob mit oder ohne Trauschein. Zudem ist ein ethisches Verständnis, welches die Sexualität auf die Ehebeziehung beschränkt, gesellschaftlich undenkbar geworden. Ein anderer Trend ist das Alterskonkubinats: Verwitwete oder Geschiedene wollen oder können aus wirtschaftlichen Gründen keine Reduktion der Rente in Kauf nehmen.

## 2 Die Ehe wurde von Gott in der Schöpfung eingesetzt.

Biblische Aussagen machen deutlich, dass Mann und Frau in ihrem unterschiedlichen Geschlecht von Gott geschaffen sind, um «ein Fleisch» zu werden<sup>5</sup> und ihre sexuelle Beziehung in den Rahmen dieser lebenslangen, verbindlichen Liebesbeziehung gehört.<sup>6</sup>

Aus zwei Menschen wird eine neue, umfassende Gemeinschaft, die alle Gebiete des Lebens betrifft. In der Ehe ergänzen sich zwei unterschiedliche Menschen und lieben «ihren Ehepartner wie sich selbst». <sup>7</sup> Liebe ist in erster Linie ein Geben und erst in zweiter Linie ein Nehmen.<sup>8</sup> Ausserdem gibt der Ehebund dieser Gemeinschaft einen inneren und äusseren Schutz in den Herausforderungen des alltäglichen Lebens. In der Eheschliessung sprechen sich Mann und Frau öffentlich zu, einander auch in kommenden Herausforderungen treu zu bleiben (zum Beispiel durch das Versprechen «wie in guten, so auch in schlechten Tagen»). Dieses ausgesprochene Versprechen ist ein Vertrauensfundament, welches den Ehepartnern hilft, an diesem Ja zueinander festzuhalten und es immer wieder neu zu suchen und zu finden. Gott ist die Ehe so wichtig, dass er sie mehrfach symbolisch auf seine Beziehung zwischen ihm und seinem Volk bezieht.<sup>9</sup>

## 3 Der Beginn der Ehe ist in verschiedenen Epochen und Kulturen unterschiedlich.

Es stellt sich die Frage: Wann beginnt die Ehe? Beginnt sie mit dem ersten Geschlechtsverkehr, dem Eheversprechen auf dem Standesamt oder in der Kirche? Die Eheschliessung bzw. der Beginn der Ehe wurde und wird in verschiedenen Epochen unterschiedlich begangen. In der Schöpfung lesen wir ein zweifaches Prinzip: 1. Ein Mann wird Vater und Mutter verlassen und sich an seine Frau binden und 2. sie werden ein Fleisch.<sup>10</sup> Die Gründung dieser neuen Lebensgemeinschaft und Familie war deshalb immer ein gesellschaftlicher und öffentlicher Akt und wurde meist als Fest gefeiert. Unter «ein Fleisch werden» wird in der Bibel die lebenslange Verbindung von Mann und Frau<sup>11</sup> inklusive des Geschlechtsverkehrs verstanden. Der eheliche Lebensbund gibt dieser ganzheitlichen Verbindung, und damit auch der Sexualität, Rahmen und Schutz. Aus rechtlicher Sicht war die Eheschliessung in biblisch-römischer Zeit bis ins Frühmittelalter eine familien- oder kirchenrechtliche Vereinbarung.<sup>12</sup> Der Staat griff nur bei Streitigkeiten ein.<sup>13</sup>

Im alttestamentlichen Volk Israel waren die Ehepartner durch den rechtlichen Rahmen eines Bundes<sup>14</sup> geschützt, über deren Einhaltung die Gemeinschaft gewacht hat. Vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert wurde die Ehe in unserer Kultur rechtlich vor dem Traualtar in der Kirche geschlossen. Im Kulturkampf zwischen Kirche und Staat wurde in der Schweizer Bundesverfassung von 1874 bestimmt, dass die öffentlichrechtliche Ehe nur noch vor dem Zivilstandesamt geschlossen werden kann und religiöse Trauungen erst danach erfolgen dürfen. Wie Vorstösse zeigen,<sup>15</sup> wird dieses religiös eigenständige Trauungsverbot aus unterschiedlichen Gründen diskutiert und unter Umständen irgendwann einmal fallen – wie schon in Deutschland am 1. Januar 2009.<sup>16</sup>

## **4 Das Konkubinat kann eine verbindliche Ehebeziehung nicht ersetzen.**

Wer das Konkubinat als Partnerschaftsform wählt, will damit meistens eine verbindliche Beziehung eingehen. Viele wollen eine Partnerschaft vorsichtig und langsam in einem Konkubinat aufbauen. Trotzdem bleibt es ein Unterschied, ob eine Entscheidung rechtliche Folgen hat oder nicht. Vorrechte und Pflichten werden uns viel bewusster, wenn eine folgenreiche Entscheidung öffentlich vor Zeugen ausgesprochen wird. Je heimlicher, formloser, oberflächlicher und schneller eine Entscheidung gefällt wird, desto weniger wird sie innerlich verbindlich. Sich aneinanderbinden (Bund der Ehe) und füreinander Verantwortung übernehmen, ist Voraussetzung für vertrauensvolle Beziehungen. Wirkliche Liebe will den anderen nicht «ausprobieren», hält sich keine Hintertüre offen und lässt sich auf den anderen ein, ohne ihn «ganz» zu kennen, weil er oder sie weiss: In Beziehungen gibt es keine letzte Sicherheit. Die Trennung einer längeren Konkubinatsbeziehung kommt seelisch einer Ehescheidung gleich. Die sozialen Folgen sind oft die gleichen, umso mehr, wenn Kinder da sind.

## **5 Christen zeigen mit der Eheschliessung, dass ihnen die von Gott eingesetzte Lebensgemeinschaft wichtig ist.**

Viele Christen – ob jugendliche Paare, geschiedene Erwachsene oder verwitwete Senioren – stehen in den gesellschaftlichen Strömungen und fällen Entscheidungen, wie sie ihre Lebens- und Liebesbeziehungen gestalten wollen. Der Schritt zur gesellschaftlichen Anpas-

sung scheint attraktiv. Die Sehnsucht nach geschlechtlicher Vereinigung in einer übersexualisierten Gesellschaft ist nachvollziehbar. Der oft grosse Abstand zwischen geschlechtlicher Reife und einer verbindlichen Sexualität in der Ehe ist eine Herausforderung.<sup>17</sup> Christen sind «Licht der Welt» und sollen dieses Licht wahrnehmbar leuchten lassen. Mit der Eheschliessung zeigen sie, dass sie zu Gottes Absichten für die Ehe stehen.

Eine zivilrechtliche Eheschliessung und die anschliessend kirchliche Trauung mit der Verpflichtung vor Gott, voreinander und der eigenen Kirche sowie den anschliessenden Festlichkeiten ist ein sichtbares Zeichen. Verantwortungsvolle Nachfolgerinnen und Nachfolger von Jesus werden miteinander in aller Regel beides tun: Sie verbinden ihre gemeinsame Herzensentscheidung mit Gott und dokumentieren diese Entscheidung mit der öffentlichrechtlichen Eheschliessung.

## **6 Die individuelle Situation von Konkubinatspaaren klären wir in gemeinsamen Gesprächen.**

Wir wollen im Umgang mit Konkubinatspaaren keine voreiligen Massnahmen ergreifen oder schnelle Urteile fällen.<sup>18</sup> Zuerst ist mit den Betroffenen das Gespräch aufzunehmen und nachzufragen,<sup>19</sup> welche Umstände zur jetzigen Situation geführt haben, wie das Paar die eigene Situation beurteilt usw.

Zwischen Konkubinaten können enorme Unterschiede bestehen: Unterschiede an Ernsthaftigkeit und Verantwortlichkeit, Unterschiede am Grad der Schwierigkeit äusserer Umstände. Den Betroffenen muss Zeit eingeräumt werden, über unsere Einwände nachzudenken und sich neu orientieren zu können. Paare brauchen in unseren Kirchen Begleitung und Orientierung.

Zum Thema Ehe, Familie, Sexualität sollen Grundlagenseminare angeboten werden. Kirchen sollen mit Sorgfalt und seelsorgerlicher

Weisheit junge und ältere Paare in ihrer Entscheidung zur Eheschliessung begleiten.

## **7** Das Konkubinat wird oft aufgrund wirtschaftlicher Herausforderungen gewählt, was wir ernst nehmen.

Noch sind in der Schweiz Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren in einigen wirtschaftlichen Belangen (Steuerprogression, AHV-Plafo- nierung, Pensionskasse) benachteiligt. Wenn geschiedene oder ver- wittwete Senioren miteinander alt werden möchten, stellen sich einer Eheschliessung verschiedene, in erster Linie finanzielle Fragen ent- gegen. Unter Umständen gerät ein frisch vermähltes Seniorenpaar durch Rentenkürzungen in finanzielle Schwierigkeiten oder muss mit einer Reduktion des Lebensstandards rechnen. Ebenso können Familienverträge oder Erbschaftsfragen davon tangiert werden. Je nach Härte der Situation stellen heiratswillige Senioren die Frage: «Kann die Ungerechtigkeit aufgrund der Schweizer Gesetzgebung nicht umgangen werden, indem wir unsere Ehe nicht zivil, sondern nur vor Gott schliessen?» Kirchen müssen an dieser Stelle auch Fra- gen zulassen. Ein falsches Be- und Verurteilen kann jahrelang treue Gemeindeglieder in ein inneres Dilemma und Glaubensnöte führen. Gleichzeitig wollen wir das Alterskonkubinat nicht vorschnell durch eine kirchliche Segnung «freigeben», solange der Staat dafür keine Klarheit geschaffen hat. Auch Geschiedene, die Alimente für ihre Kinder bezahlen müssen oder Personen, die auf eine Sozial- oder IV- Rente angewiesen sind, geraten durch eine Eheschliessung in eine wirtschaftliche Situation, die gut geprüft werden muss. Zurzeit lau- fen politische Vorstösse, die sich den wirtschaftlichen Differenzen von Ehe und Konkubinat annehmen wollen.<sup>20</sup>

## **8** Konkubinatspaare sind ein aktiver Teil unserer Kirchen, übernehmen jedoch keine leitenden Verantwortungen.

Konkubinatspaare sind in unseren Kirchen willkommen. Sie geben sich ein und arbeiten mit. Wenn jemanden im Konkubinat lebt und trotz liebevoller Anhörung und Beratung daran festhält, können wir diesen Personen jedoch keine Leitungsverantwortung übertragen, die eine geistliche Vorbildfunktion voraussetzt.<sup>21</sup> Leiterinnen und Leiter sind Vorbilder, die andere prägen. Mit der Zurücknahme von Leitenden, die im Konkubinat leben, setzt die Kirche ein klares Zei- chen. Allerdings sehen wir das Zusammenleben im Konkubinat nicht als Grund, um eine Mitarbeit oder Mitgliedschaft automatisch zu verwehren. Es braucht eine Auseinandersetzung mit der Situation und keinen Automatismus. Die Schlussverantwortung ist der loka- len Gemeindeleitung vorbehalten, die in der jeweiligen Situation in den Fragen von Mitarbeit, Abendmahl, Taufe, Mitgliedschaft einen guten Weg suchen und finden soll.

## **9** Fazit

Die Ehe ist ein Geschenk, welches Gott Frau und Mann anvertraut, um in einer lebenslangen Gemeinschaft durch Höhen und Tiefen gehen zu können. Sie gestalten miteinander den Alltag, ihre Se- xualität, Familie und ganzheitliche Gemeinschaft. Mit Gottesdienst- besuchern und Mitgliedern, die den Weg des Konkubinats wählen, suchen wir das Gespräch und möchten den jeweiligen Kontext und ihre Überlegungen verstehen. Als Viva Kirche Schweiz empfehlen wir, dass Paare in unseren Kirchen erst nach der Eheschliessung zusammenleben.

# Anhang

- <sup>1</sup> Bemerkenswert: «Die Chance, dass ein Ehepaar für immer zusammenbleibt, liegt heute bei 60 Prozent. Dies zeigen Berechnungen des Bundesamts für Statistik... Fakt ist aber: Die Scheidungs-Wahrscheinlichkeit ist damit so tief wie seit zwölf Jahren nicht mehr. Vor fünf Jahren war noch davon auszugehen, dass über 54 Prozent der Ehen wieder in die Brüche gehen. Die Statistiker des Bundes berechnen diese Wahrscheinlichkeiten anhand der effektiven Scheidungszahlen im betreffenden Jahr. 2010 wurden in absoluten Zahlen über 22'000 Ehen geschieden, letztes Jahr waren es noch 16'700 – also fast ein Viertel weniger. Gleichzeitig ist die Zahl der Eheschliessungen und Geburten angestiegen.» (Tageszeitung 20-Min, 3. Juli 2015).
- <sup>2</sup> Das Konkubinatsverbot ist kantonal geregelt. Der Kanton Zürich hob das Konkubinatsverbot 1972 als erster Kanton auf, der Kanton Wallis 1995 als letzter.
- <sup>3</sup> Wikipedia: Als Konkubinats (lateinisch concubinatus) wird eine dauerhafte und nicht verheimlichte Form der geschlechtlichen Beziehung zwischen einem Mann und einer Frau, mehreren Männern oder mehreren Frauen bezeichnet, die nicht durch das Ehegesetz geregelt wird. Der Wortstamm ist concumbere, «beieinander liegen» (27.04.2018).
- <sup>4</sup> <https://www.ch.ch/de/konkubinatspaar> Ein Konkubinatspaar kann individuell einen Vertrag abschliessen – ohne staatliche Vorgaben.
- <sup>5</sup> 1. Mose 2,24 und Matthäus 19,5-6 zeigen, dass ein Mann Vater und Mutter verlässt, um mit seiner Frau eins zu werden.
- <sup>6</sup> Für die Verfasser der biblischen Bücher war es selbstverständlich, dass Geschlechtsverkehr in die Ehe gehört (1. Korinther 7,1-9; 1. Korinther 11,2; 5. Mose 22,13-21; 1. Mose 29,21-30). Sexualität ist mehr als nur ein körperlicher Akt (1. Korinther 6,16-17). Sie umfasst tiefe seelische Vorgänge und sie macht innerlich eins mit dem Partner. Gott legt durch die Ehe einen Schutz über die Sexualität, um uns vor Verletzungen zu bewahren, was aus menschlichen Gründen leider auch in der Ehe oft nicht geschieht.
- <sup>7</sup> Epheser 5,33.
- <sup>8</sup> 1. Johannes 3,16; Apostelgeschichte 20,35b.
- <sup>9</sup> Z.B. Jesaja 50,1; 54,5-8; 62,4-5; Jeremia 2,2-3.32; 3,1.6-10.20; Hesekiel 16; Hosea 1; 3,1-3; 9,1; Joel 1,8; Matthäus 9,15; 22,2; Johannes 3,29; 2. Korinther 11,2; Epheser 5,25-33; Offenbarung 19,7-9; 21,2.9-10.
- <sup>10</sup> 1. Mose 2,24 (Einheitsübersetzung)
- <sup>11</sup> Jesus unterstreicht das explizit in Matthäus 19,5-6.
- <sup>12</sup> Quellen: [de.wikipedia.org/wiki/Ehe\\_im\\_R%C3%B6mischen\\_Reich](http://de.wikipedia.org/wiki/Ehe_im_R%C3%B6mischen_Reich); [www.leben-im-mittelalter.net/alltag-im-mittelalter/liebe/ehe.html](http://www.leben-im-mittelalter.net/alltag-im-mittelalter/liebe/ehe.html); [de.wikipedia.org/wiki/Ehe](http://de.wikipedia.org/wiki/Ehe); [de.wikipedia.org/wiki/Zivilehe](http://de.wikipedia.org/wiki/Zivilehe).
- <sup>13</sup> 2. Mose 21,3-11; 3. Mose 18,6-20; 5. Mose 21,15-17; 22,13-30; 24,1-5; 25,5-10.
- <sup>14</sup> Der Bund Gottes mit seinem Volk ist das Vorbild für den Umgang der Ehepartner miteinander (vgl. dazu Epheser 5,21-33). Nach Maleachi 2,14-16 klagt Gott die israelitischen Männer an, weil sie dem Bund, den sie mit ihren Frauen bei der Heirat geschlossen haben, untreu geworden sind.
- <sup>15</sup> [www.aargauerzeitung.ch/schweiz/svp-nationalrat-fordert-freie-religioese-heirat-fuer-alle-rechtsprofessorin-warnt-131503839](http://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/svp-nationalrat-fordert-freie-religioese-heirat-fuer-alle-rechtsprofessorin-warnt-131503839);

[www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Auch-das-Ja-vor-Gott-soll-zaehlen/story/19181992](http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Auch-das-Ja-vor-Gott-soll-zaehlen/story/19181992).

- <sup>16</sup> [www.iww.de/fk/archiv/eheschliessungsrecht-aenderung-des-personenstandsgesetzes--wegfall-des-verbots-kirchlicher-vorausrauung-f13713](http://www.iww.de/fk/archiv/eheschliessungsrecht-aenderung-des-personenstandsgesetzes--wegfall-des-verbots-kirchlicher-vorausrauung-f13713). Der Bund der Freien Evangelischen Gemeinden Deutschland hat dazu eine Stellungnahme formuliert und möchte damit verhindern, dass die Ehe an Wert verliert. [alt.feg.de/fileadmin/user\\_upload/Presse/FeG-Text\\_2008\\_Trauung.pdf](http://alt.feg.de/fileadmin/user_upload/Presse/FeG-Text_2008_Trauung.pdf).
- <sup>17</sup> [www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0102020202\\_110/px-x-0102020202\\_110/px-x-0102020202\\_110.px/table/tableViewLayout2/?rxid=c23c726c-ca2b-424f-945c-761a17d347f6](http://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-0102020202_110/px-x-0102020202_110/px-x-0102020202_110.px/table/tableViewLayout2/?rxid=c23c726c-ca2b-424f-945c-761a17d347f6).
- <sup>18</sup> Es ist wichtig, zwischen Unzucht/Hurerei und Konkubinats zu unterscheiden. Unzucht ist unter anderem der Geschlechtsverkehr mit Personen, an die ich mich nicht binde, für die ich keine oder nur zeitliche begrenzte Verantwortung übernehme (z.B. 1. Korinther 6,9-10; 12-20). Das Konkubinats hingegen ist nicht einfach mit Unzucht gleichzusetzen. Zwei haben sich füreinander entschieden, wollen aber (noch) nicht offiziell heiraten.
- <sup>19</sup> Hilfreiche Bibelstellen können sein: Titus 1,9 und 2. Timotheus 2,24.
- <sup>20</sup> Gesetzesentwurf von Bundespräsident Alain Berset: Die Gesetzesvorlage verfolgt das Ziel, eine im Einklang mit der Verfassung stehende Ehepaar- und Familienbesteuerung mit möglichst ausgewogenen Belastungsrelationen zu verankern. Die heute bei der direkten Bundessteuer noch bestehende verfassungswidrige Benachteiligung bestimmter Zweiverdiener- und Rentnerhepaare gegenüber Konkubinatspaaren in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen soll mit dem Modell «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung» beseitigt werden. [www.news.admin.ch/news/message/attachments/51749.pdf](http://www.news.admin.ch/news/message/attachments/51749.pdf).
- <sup>21</sup> 1. Timotheus 3,1-12; Titus 1,6-16.



